|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1254 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 503–504 |

[*p. 503*] A. Mit Verfügung vom 6. April 1944 hat die Finanzdirektion das Gesuch der Frau Rosa Sandmeier-De Bastiani, geboren 1906, von Staufen, Kanton Aargau, um Erteilung eines Speisewirtschaftspatentes auf das Lokal zum „Bären“, Bahnhofplatz 5, Dietikon, in Anwendung von § 27, lit. b, f und Schlußsatz, des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 abgewiesen.

B. Mit Eingabe vom 16. April 1944 rekurriert Frau Rosa Sandmeier rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag, das Patent im Rekursverfahren zu erteilen. Zur Begründung führt die Rekurrentin aus, daß die polizeilichen Erhebungen in verschiedener Hinsicht den Tatsachen überhaupt nicht entsprechen und teilweise als ungenau bezeichnet werden müßten. So treffe nicht zu, daß sie in Urdorf serviert habe. Demnach sei auch die Behauptung, daß sie als Serviertochter in Urdorf animiert habe, ohne weiteres hinfällig. Was die Informationen über ihren Ehemann anbelange, so müsse bestritten werden, daß er mit Frauen viel Geld verbraucht habe, schon aus dem Grunde, weil er überhaupt nie über viel Geld verfügt habe. Es müsse auch bestritten werden, daß ihr Mann ein brutaler Mensch sei. Er habe weder eine Geld- noch eine Freiheitsstrafe wegen irgendwelcher Vergehen erhalten. Der angefochtene Entscheid sei auf Grund unrichtiger und lückenhafter Informationen gefällt worden.

In einer Nachtragseingabe vom 24. April 1944 versucht der Ehemann der Rekurrentin, die polizeilichen Feststellungen zu entkräften und beruft sich auf frühere Arbeitgeber und Polizeiorgane als Auskunftspersonen.

C. Die Finanzdirektion beantragt, den Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäß § 27 des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 ist ein Wirtschaftspatent zu verweigern, wenn ein Bewerber nicht Gewähr bietet für ordentliche, ehrbare und fachgemäße Führung der Wirtschaft, insbesondere wenn er oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen sonst, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben, oder dem Trunke ergeben sind (lit. b), sowie wenn er nicht über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung des Wirtschaftsbetriebes verfügt (lit. f). Der Ausschluß erstreckt sich auch auf den Ehegatten des Bewerbers (Schlußsatz).

2. Mit Antritt auf 1. Februar 1944 schloß Friedrich Sandmeier einen Mietvertrag auf das Restaurant zum „Bären“, Bahnhofplatz 5, Dietikon, ab und trat die Wirtschaft auch auf diesen Termin an, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Am 23. Februar 1944 wurden deshalb das Ehepaar Sandmeier wegen Wirtens ohne Patent und die bisherige Patentinhaberin wegen unzulässiger Abtretung der Patentbefugnisse verzeigt und vom Gemeinderat Dietikon gebüßt. Die Finanzdirektion erteilte in diesem Verfahren den Auftrag zur polizeilichen Schliessung der Wirtschaft, sofern die bisherige Patentinhaberin ihre Patentbefugnisse nicht unverzüglich wieder übernehme. Da sich die Patentinhaberin der Polizeistation gegenüber hiezu bereit erklärte, wurde die Schließung nicht vollzogen. Erst anfangs März 1944 reichte sodann Frau Sandmeier dem Gemeinderat Dietikon das Gesuch um Erteilung des Wirtschaftspatentes ein. Gestützt auf die im Patentbewerbungsverfahren gemachten Leumundserhebungen erfolgte die Abweisung des Gesuches im Einvernehmen mit Gemeinde- und Bezirksrat.

3. Aus den Akten geht hervor, daß der Ehemann Friedrich Sandmeier wie folgt vorbestraft ist: Am 22. August 1936 vom Bezirksgericht Bremgarten wegen Autovergehens, fahrlässiger Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängnis; am 30. April 1942 vom Bezirksgericht Lenzburg wegen Motorfahrzeugvergehens mit 3 Tagen Haft und am 10. Oktober 1942 vom Terr. Gericht 2 B wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen und Störung des Militärdienstes mit 2 Monaten Gefängnis (Strafaufschub 3 Jahre) und Fr. 20 Buße. Außerdem sind gegen Sandmeier laut Bußenkontrolle des Straßenverkehrsamtes seit 1935 nicht weniger als 20 Bußen ausgefällt worden. In den Jahren 1936 und 1942 mußte ihm wegen Autofahrens in angetrunkenem Zustand die Fahrbewilligung für beschränkte Zeit entzogen werden.

Im Bericht der Polizeistation Dietikon vom 13. März 1944 wird ausgeführt, daß die Eheleute Sandmeier im Jahre 1934 von Lenzburg nach Urdorf zuzogen, wo der Ehemann ein Autotransportgeschäft betrieb. Er habe zwar gearbeitet, sei aber // [*p. 504*] nicht in der Lage gewesen, den Betrieb kaufmännisch zu leiten. Er habe denn auch für eigene Bedürfnisse, insbesondere für Frauenbekanntschaften, viel Geld verbraucht, sodaß seine Familie darunter habe leiden müssen. In Urdorf mußten auf Sandmeier in den Jahren 1935 bis 1937 14 Verlustscheine ausgestellt werden. Im ganzen wurden 29 Betreibungen gegen ihn eingeleitet. Die Steuern wurden wegen offensichtlicher Nichterhältlichkeit abgeschrieben. Auch in Dietikon, wohin die Familie 1937 übersiedelt ist, erfolgten weitere Betreibungen.

Im Polizeibericht wird darauf hingewiesen, daß sich die Polizei immer wieder mit Sandmeier zu befassen hatte und daß er Charaktereigenschaften aufweist, die ihn insbesondere wegen der Unbeherrschtheit seines Benehmens als Wirt ungeeignet erscheinen ließen.

Im Rekursverfahren wird nun allerdings versucht, diese Erhebungen als unwahr oder lückenhaft darzustellen. Weitere Befragungen im Rekursverfahren, sogar von Personen, die als Entlastungszeugen angeführt worden sind, bestätigen aber die polizeilichen Leumundserhebungen, wonach Sandmeier die Eigenschaften abgehen, die von einem Wirt oder dem Ehemann einer Wirtin unbedingt zu verlangen sind. Auch von Arbeitgeberseite wird Sandmeier zwar als guter Arbeiter, aber als von sehr leichtem Charakter geschildert.

Es ergibt sich somit, daß die Eheleute Sandmeier mit Recht von den Vorinstanzen als für den Wirteberuf ungeeignet befunden worden sind. Hinzu kommt noch, daß die Rekurrentin die Fähigkeitsprüfung, der sie sich am 13. Mai 1944 zur Erlangung des Fähigkeitsausweises zur Führung einer Wirtschaft unterzog, nicht bestanden hat.

Der Rekurs ist daher als unbegründet abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Rosa Sandmeier-De Bastiani gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 6. April 1944 betreffend Verweigerung des Wirtschaftspatentes wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Frau Rosa Sandmeier-De Bastiani, Bahnhofplatz 5. Dietikon. den Gemeinderat Dietikon, den Bezirksrat Zürich, das kantonale Polizeikommando, sowie an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]